

SATZUNG DER KURZWELLENFREUNDE RHEIN/RUHR e.V.
(beschlossen am 11. August 2007)

Seite 1

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins:

1. Der Name des Vereins ist „Kurzwellenfrenunde Rhein/Ruhr e.V.“, er ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der lfd. Nr.1044 im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
2. Der Verein dient der Jugendpflege, Volksbildung, Völkerverständigung und internationalen Gesinnung durch die Betreuung und Förderung von Kurzwellenhörern und Empfangsamateuren und durch Propagierung und Verbreitung des Rundfunkfernempfanges und verwandter Hobbybereiche.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.
6. Vereinsmitglieder sind regelmäßig ehrenamtlich für den Verein tätig; es werden lediglich Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins gezahlt.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
4. Weiteres regelt die Vereins- und Geschäftsordnung.
5. Wer sich um das Hobby des Rundfunkfernempfanges oder um den Verein selbst große Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tode des Mitgliedes.
7. Willenserklärungen bezüglich Beitritt und Austritt sind schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand abzugeben; beim freiwilligen Austritt ist hierbei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten.
8. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten hat oder mindestens drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
9. Bei einem Ausschluss aus dem Verein ist als Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Anrufung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen und daraus entstandener Kosten.
11. Die Rückgewährung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist regelmäßig ausgeschlossen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie können Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung richten, und an allen Leistungen des Vereines und den für sie bestimmten Veranstaltungen teilnehmen.
2. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines entsprechend ihren Möglichkeiten zu fördern, Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, sowie den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 - Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

Seite 2 →

SATZUNG DER KURZWELLENFREUNDE RHEIN/RUHR e.V.
(beschlossen am 11. August 2007)

Seite 2

§ 6 - Der Vorstand, seine Wahl und seine Aufgaben

1. Der Vorstand hat mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.
2. Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer
3. Es können weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand gewählt werden, diese sind „Beisitzer“.
4. Die Vorstandsmitglieder gemäß §6.2 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Eine Wiederwahl ist stets möglich; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der übrige Vorstand für den Rest der Amtszeit ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
8. Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden, dies sind vor Allem die laufenden Geschäfte des Vereins, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung derer Beschlüsse, die Vereinskassenführung und die Erstellung der Jahresberichte.
10. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte berufen, die außerdem mit beratender Stimme an Vorstandsentscheidungen beteiligt werden können.
11. Eine Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist aus wichtigem Grunde bei gleichzeitiger Neuwahl möglich.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
13. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung (MV) und ihre Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich per Brief oder durch Mitteilung im Vereins-Mitteilungsblatt erfolgen. Dabei ist die voraussichtliche Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, d) Berufungsverhandlungen von Ausschließungs- und Ablehnungsentscheidungen, e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, sowie h) weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
3. Der Vorstand muss unverzüglich eine außerordentliche MV einberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen, oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
4. Die MV wird im Allgemeinen vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung kann erforderlichenfalls auch auf ein anderes Vereinsmitglied delegiert werden.
5. Bei einer anstehenden Vorstandswahl ist zu Beginn der MV ein besonderer Wahlleiter für die Dauer der Vorstandswahl zu wählen, der diese dann als Versammlungsleiter durchführt.
6. Jedes Vereinsmitglied hat in der MV eine Stimme. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig. Wenn die MV nicht anders entscheidet, sind auch Gäste zur Teilnahme daran zugelassen.
7. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit; Ausnahmen sind Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins: Diese erfordern Dreiviertelmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet bei Sachentscheidungen Ablehnung, bei Wahlen Losentscheid. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Abstimmungen erfolgen stets auf Zuruf. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn auch nur ein einziges anwesendes Mitglied dies verlangt.
9. Die MV ist stets beschlussfähig. Sie kann die vorläufige Tagesordnung zu Beginn der Versammlung ändern oder ergänzen.
10. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Seite 3 →

SATZUNG DER KURZWELLENFREUNDE RHEIN/RUHR e.V.
(beschlossen am 11. August 2007)

Seite 3

§ 8 - Kassenprüfer

1. Die MV wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen, und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Dies ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 9 - Niederschriften und Beurkundungen

1. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Zu diesem Zwecke wird von der jeweiligen Versammlung ein Protokollführer bestimmt. Dieser kann sich zur Arbeitserleichterung technischer Hilfsmittel bedienen, wenn aus der Versammlung niemand etwas einzuwenden hat.
2. Die angefertigten Protokollreinschriften sind vom Protokollführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 - Die Vereinsleistungen

1. Der Verein stellt allen Mitgliedern regelmäßige Vereinsleistungen zur Verfügung, deren Umfang durch die Mitgliederversammlung geregelt und in der Vereins- und Geschäftsordnung niedergelegt wird.
2. Mindest-Vereinsleistung ist ein regelmäßig erscheinendes Mitteilungsblatt, in dem auch alle Vereins-Nachrichten mitgeteilt und veröffentlicht werden.

§ 11 - Der Mitgliedsbeitrag (MB)

1. Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind davon befreit.
2. Der MB und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden vom Vorstand entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten festgelegt; Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Eine weitergehende Festlegung trifft die Vereins- und Geschäftsordnung.

§ 12 - Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

1. Eine Mitgliedschaft des Vereins in einem anderen Verein, Dachverband, Zusammenschluss, usw. auf nationaler und internationaler Ebene ist möglich, soweit diese Mitgliedschaft dem Verein zur Erreichung des Vereinszieles nützlich ist.

§ 13 - Auflösung des Vereines und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer MV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Weiterverwendung des restlichen Vereinsvermögens hat die auflösende MV zu entscheiden. Diese bestimmt auch, wer die restlichen Geschäfte des Vereines abzuwickeln hat.

§ 14 - Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die 40. Mitgliederversammlung der Kurzwellenfreunde Rhein/Ruhr e.V. in Breckerfeld am 11. August 2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Fassungen.
2. Von dieser Satzung wird ein Original (Urschrift) gefertigt, das vom Vereinsvorstand unterzeichnet wird.

(Heinrich Gudhardt, Vorsitzender)

(Achim Baum, stellv. Vors.)

(Ulrich Schnelle, Geschäftsführer)